

Dies ist auch für die Erkenntnis des Charakters der Ref. Sig. von grosser Wichtigkeit. Wenn die Behauptung, dass ihr Inhalt 'auf Weisung und Lehre hoher Meister' beruhe, sich als einer Stelle jenes in Augsburg sehr angesehenen Rechtsbuchs nachgebildet erweist¹, so wird es noch wahrscheinlicher, dass jene Wendung nur deshalb gewählt ist, um die Wirkung der Schrift auf die Leser zu steigern. Ferner zeigt auch die Herkunft der 'Kriegserklärung gegen die Leibeigenschaft' aus dem Schwabenspiegel², der sie bekanntlich selbst dem Sachsenspiegel entnommen hat³, dass sie durchaus nicht, wie Werner⁴ will, 'als Proklamierung der städtischen Freiheit für alle feudal Abhängigen' zu erklären ist. Es handelt sich hier vielmehr um Folgerungen, die auch sonst von Geistlichen und Laien aus den Lehren der Bibel ganz unabhängig von der Entwicklung des Städtewesens gezogen wurden⁵. Endlich sei noch hervorgehoben, dass sich schon aus der Vorlage der oben erwähnten Stelle über die Zollbefreiungen⁶ ergibt, dass in ihr nicht gefordert wird, 'dass Priester, Ordensleute, Ritter, Knechte nicht Zoll verleihen' — so übersetzt Werner⁷ das 'zoll geben' — sondern dass sie nicht Zoll zahlen sollen.

III. Das Verhältnis der Ref. Sig. zur Verfassung, zu den einzelnen Bevölkerungsklassen und zur Politik des mittelalterlichen Augsburg.

In Augsburg herrschten seit 1368 die Zünfte. Die Mitglieder des Rats wurden teils unmittelbar von den Zunftmeistern, teils von den zünftigen Ratsmitgliedern gewählt⁸. Schon hieraus ergibt sich die Unmöglichkeit, dass, wie Werner behauptet, ein Vertrauensmann des Rats die Ref. Sig. und zwar als 'offizielle Kundgebung' verfasst habe⁹. Denn die Reformschrift Pfarrer Friedrichs will die

deutschen Predigten Bertholds von Regensburg (vgl. darüber von Rockinger in den Abhandlungen der Münchener Akad. XXIII, Abt. 2, S. 297—99) enthalten übrigens keine Anklänge an die Ref. Sig. 1) S. vorige S. n. 6. 2) S. S. 225 n. 3. 4. 3) Landr. III, 42. 4) Geschichtsbl. IV, 178 u. 200. 5) Vgl. Zeitschr. f. Sozial- und Wirthschaftsgesch. VI, 380. 381. 6) S. oben S. 226 n. 5. 7) Ebda. S. 176. Freilich schliesst ausser sprachlichen Gründen auch schon die Motivierung der Forderung bezüglich der Ritter 'das si das recht schiernen und verhüten, ir leib und leben darstrecken sond', jene Auffassung aus. 8) S. Frensdorff in Städtechr. Augsburg I, S. XXXIV. XXXV, 140. 141. 9) Geschichtsbl. S. 216. Er vertritt a. a. O. die Ansicht, die Schrift sei nur insofern 'privat, als sie offizielle Ratsschläge und Beschlüsse von einem rein persönlichen Standpunkte erläutert' darbiete.